

BGer 6F_13/2023 vom 6. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_13_2023

FR: TF 6F_13/2023 du 6 juin 2023

IT: TF 6F_13/2023 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG, wonach die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden kann, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Er stört sich daran, dass das Bundesgericht in E. 1.3.1 seines mit Revision angefochtenen Entscheids einleitend ausgeführt hat, "zwischen den Parteien" sei "unbestritten", dass der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner 2 5'000 Namenaktien der C. _____ AG zwecks Sicherung eines Darlehens von Fr. 250'000.-- übereignet hat. Vielmehr ergebe sich aus den Akten des kantonalen Verfahrens (act. S1/3), dass der Gesuchsgegner 2 den Sicherungscharakter des Übereignungsgeschäfts gerade bestreite.

Diese Aussage trifft zu und insoweit erweist sich die E. 1.3.1 des angefochtenen Urteils des Bundesgerichts als nicht ganz glücklich formuliert. Korrekterweise müsste stehen, dass der Beschwerdeführer (also im vorliegenden Revisionsverfahren der Gesuchsteller) das Vorliegen einer Sicherungsübereignung nicht bestreitet (und auch keine Simulation geltend macht). Eine Auswirkung auf das Ergebnis hat die Formulierung im angefochtenen Entscheid indessen nicht: Für die bundesgerichtliche Argumentation war nämlich einzig massgebend, dass es sowohl nach den Behauptungen des Gesuchstellers als auch nach denjenigen des Gesuchsgegners 2 zu einer Eigentumsübertragung an den Namenaktien gekommen ist, die sachenrechtlich nach der Theorie des vollen Rechtserwerbs vollgültig ist. Damit war aber zivil- und handelsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesuchsgegner 2 als - womöglich nur, aber immerhin fiduziarischer - Eigentümer der Aktien die Eintragung ins Aktienbuch verlangte. Die blossе Bestreitung des Sicherungscharakters könnte zwar die Absicht, das allfällige

pactum fiduciae brechen zu wollen, andeuten, stellt aber noch keinen zivilrechtlichen Schaden im Sinne einer Verminderung der gesuchstellerischen Aktiven dar, womit die Beschwerdelegitimation im angefochtenen Entscheid zutreffend verneint worden ist.

E. 2

Bei dieser Sachlage ist das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel oder sonstige Instruktionsmassnahmen (Art. 127 BGG) abzuweisen. Unter den gegebenen Umständen ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege diesbezüglich gegenstandslos wird. Im Übrigen ist dieses Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.